

Statuten ALUMNI ZHAW

Version 14.04.2021

A Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «ALUMNI ZHAW» besteht ein Verein (nachfolgend „Verein“) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Alumniorganisation der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (nachfolgend „ZHAW“), bzw. deren Vorgängerinstitutionen. Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Förderung des Alumniwesens an der ZHAW, die Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Absolventinnen und Absolventen der ZHAW, die Förderung des Kontaktes zwischen Absolventinnen und Absolventen und Angehörigen der ZHAW sowie den Erfahrungsaustausch zwischen Absolventinnen und Absolventen. Der Verein arbeitet mit der ZHAW zusammen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der ZHAW. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne von Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

²Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die:

1. Unterstützung zur Wahrung und Förderung des Ansehens und der Stellung der Absolventinnen und Absolventen der ZHAW
2. Unterstützung von Bestrebungen zur Förderung der ZHAW
3. Pflege guter Beziehungen zur ZHAW und zu den ihr nahestehenden Vereinen und Organisationen sowie den Studierenden
4. Organisation von fachübergreifenden und fachspezifischen Aktivitäten

B Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Mitgliedschaftskategorien

¹Dem Verein können beitreten:

1. Absolventinnen und Absolventen der ZHAW (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge, Weiterbildungsstudiengänge auf Stufe MAS / DAS)
2. Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Vorgängerinstitutionen der ZHAW
3. Aktive oder ehemalige Dozierende und Mittelbauangehörige der ZHAW und der Vorgängerinstitutionen der ZHAW
4. Natürliche und juristische Personen, die zum Verein oder zur ZHAW einen besonderen Bezug haben

²Neben der ordentlichen Mitgliedschaft mit Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung weitere Mitgliederkategorien mit oder ohne Stimmrecht einführen.

³Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Beiträge der Mitglieder

¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

²Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder. Das Reglement regelt auch die zusätzlichen Beiträge an die Fachbereiche (Art. 7).

³Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

¹Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

²Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung

³Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Vereins-jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

¹Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstandsausschuss ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen das Interesse des Vereins verstösst oder mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug ist. Der Entscheid ist vom Vorstands-ausschuss schriftlich zu begründen.

²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von drei Monaten schriftlich gegen den Ausschluss Rekurs beim Vorstand erheben. Dieser entscheidet ohne Mitwirkung des Vorstandsausschusses endgültig.

C Organisation und Organe des Vereins

Art. 7 Fachbereiche

Die Mitglieder können sich innerhalb des Vereins zu Fachbereichen zusammenschliessen. Jeder Fachbereich wird durch einen Fachbereichsvorstand geführt. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Fachbereichsreglement.

Art. 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Fachbereichsvorstand je Fachbereich
- Revisionsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung durch den Vorstand hat schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann Gäste einladen.

²Der Vorstand oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag auf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zusammen mit einer Traktandenliste beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

³Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Vereinspräsidenten/-in und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

Art. 11 Beschlussfassung und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr. Der/Die Vereinspräsident/-in fällt den Stichentscheid.

²Statutenänderungen benötigen ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

³Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, des/der Vereinspräsidenten/-in und der Revisionsstelle je für eine Amtsdauer von zwei Jahren
2. Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Genehmigung des Budgets
6. Statutenänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
9. Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere des Reglements über die Kategorien und Beiträge der Mitglieder, des Finanzreglements und des Fachbereichsreglements

⁴Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben an geeignete Gremien delegieren, soweit dies gesetzlich oder gemäss Statuten zulässig ist.

Art. 12 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Vereinspräsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Vorstandsmitglied Finanzen und Ressortverantwortliche.

²In den Vorstand können zudem Delegierte der Fachbereiche gewählt werden.

³Höchstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf demselben Fachbereich angehören (die Vertretungen der ZHAW und des Vereins Studierende der ZHAW (Alias) werden nicht mitgezählt).

⁴In den Vorstand können zudem Vertreter/-innen der ZHAW und ein/eine Vertreter/-in des Studierendenvereins Alias gewählt werden. Höchstens ein Drittel des Vorstandes darf aus Vertreterinnen und Vertretern der ZHAW bestehen.

⁵Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vereinspräsidenten/-in selbst. Er bildet aus seinem Kreis einen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss besteht aus dem/der Vereinspräsidenten/-in, dem/der Vizepräsidenten/-in, dem Vorstandsmitglied Finanzen und den Ressortverantwortlichen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Vereinspräsident/-in fällt den Stichtscheid. Ein Mitglied des Vorstandsausschusses darf nicht auch Delegierte oder Delegierter eines Fachbereichs sein.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Einzelheiten sind im Finanzreglement sowie im Vergütungs- und Spesenleitfaden festgehalten.

Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes

¹Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand kann im Rahmen von Statuten und Gesetz Aufgaben an Kommissionen, Ausschüsse, Fachbereichsvorstände und die Geschäftsstelle delegieren und die entsprechenden Reglemente und Weisungen erlassen.

²Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien. Die Vorstandsmitglieder, die von der ZHAW und vom Alias entsandt wurden, haben keine Zeichnungsbechtigung.

³Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglemente sind für den Vorstand verbindlich.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand kann die Geschäftsstelle an Dritte delegieren, die Zusammenarbeit ist in Verträgen und AKV (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) festgelegt. Wenn die Geschäftsstelle nicht delegiert wird, legt der Vorstand ihre Organisation fest.

²Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Buchhaltung, die Mitgliederverwaltung und die allgemeine Administration.

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/-innen oder eine Treuhandgesellschaft für zwei Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

²Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

³Die Mitgliederversammlung erlässt ein Finanzreglement und regelt darin die Einzelheiten zur Rechnungsführung des Vereins und der Revision.

D Finanzen

Art. 16 Finanzierung und Kompetenzen

¹Die Kosten und Aufwendungen des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Zuwendungen sowie aus Vermögenserträgen, aus dem Ertrag von Vereinsaktivitäten und aus weiteren Einkünften gedeckt.

²Die Mitgliederversammlung erlässt ein Finanzreglement und regelt darin die Mittelverwendung und die finanziellen Kompetenzen im Einzelnen.

Art. 17 Fachbereichsvermögen

Die Mitgliederversammlung kann den Fachbereichen Vermögen zuweisen, das ausschliesslich für Aktivitäten der Fachbereiche zur Verfügung steht und vom übrigen Vereinsvermögen gesondert zu verwalten ist. Die zusätzlichen Beiträge an einen Fachbereich (Art. 4 Abs. 2) fliessen in dessen Vermögen.

Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

E Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung und Vermögensverwendung

¹Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14.04.2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 13.06.2018.